Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Sachunterricht mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Primarstufe (Schwerpunktfach) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Oktober 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 und des § 91 Absätze 1 und 7 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung
- § 3 Prüfungsorganisation, Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung zur Prüfung
- § 7 Ablauf der Prüfung
- § 8 Bewertung der Teilprüfungen und Gesamtnote
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung
- § 15 Geltungsdauer der Zwischenprüfungsordnung

Anhang: Form der Prüfung in den Bezugsdisziplinen und in der Didaktik

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), im Studiengang Sachunterricht (Schwerpunktfach) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe.
- (2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich Grundlagen- und Orientierungswissen des Lernbereichs Sachunterricht angeeignet haben. Die Bezugsdisziplinen und die Lernbereichsdidaktik geben die inhaltlichen Anforderungen bekannt.

§ 2 Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Teilen:
- 1. aus einer Prüfung zu den didaktischen Grundlagen des Lernbereichs.
- 2. aus einer Prüfung zu grundlegenden Inhalten und Methoden in einer Bezugsdisziplin der Gruppe A
- 3. aus einer Prüfung zu grundlegenden Inhalten und Methoden in einer Bezugsdisziplin aus der Gruppe B.
- 4. aus der erfolgreichen Beteiligung an einem Gruppenprojekt im Rahmen eines Seminars.
- (2) Zur **Gruppe A** gehören: Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaften (=Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) Zur **Gruppe B** gehören: Biologie, Chemie, Physik, Technik Eine Kombination von Geographie und Biologie ist in der Zwischenprüfung nicht möglich.

- (3) Die Prüfungen in den Teilen 1, 2 und 3 finden in der Regel am Ende des Grundstudiums statt, die im Teil 4 studienbegleitend. Die Prüfungen in den Teilen 1, 2 und 3 erfolgen nach Maßgabe des Anhangs entweder jeweils in einer Arbeit unter Aufsicht von 90 Minuten oder jeweils in einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer. Die Anmeldung zum Prüfungsteil 4 erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters. Zu Teil 4 sind die Ergebnisse als individuell unterscheidbare Leistung in einem ausführlichen schriftlichen Bericht vorzulegen und zugleich in Form einer Ausstellung o. ä. zu präsentieren. Das Ergebnis ist von dem bzw. der Lehrenden in Anwesenheit eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin zu benoten (vgl. § 8 Abs. 1).
- (4) Die in den einzelnen Disziplinen bzw. in der Didaktik gehandhabte Form der Prüfung ist jeweils einheitlich und im Anhang dieser Prüfungsordnung benannt.
- (5) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat in zwei Disziplinen mündlich zu prüfen, so ist die Prüfung als Kollegialprüfung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern in einem zeitlichen Umfang von 40 Minuten durchzuführen. Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat in nur einer Disziplin mündlich zu prüfen, so wird die Prüfung von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Die mündliche Prüfung in der Didaktik wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt.
- (6) Die Prüfungen in den Teilen 1, 2 und 3 finden in jedem Semester statt. Ein zweiter Termin wird vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. Hinsichtlich ihrer zeitlichen Organisation ist sicherzustellen, daß die Gesamtnote der Zwischenprüfung bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des folgenden Semesters feststeht.
- (7) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Semesters abzuschließen. Werden die zur Anmeldung erforderlichen Leistungen bereits früher nachgewiesen, so kann die Prüfung auch zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden.

§ 3 Prüfungsorganisation, Prüfungsausschuß

- (1) Die Organisation der Prüfungen übernimmt das Amt für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen in der Philosophischen Fakultät nach Maßgabe des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Lernbereichskommissionen des Sachunterrichts wählen einen Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung, dem die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer bzw.

der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird.

Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Lernbereichskommissionen des Sachunterrichts über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Zwischenprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuß besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Dementsprechend werden, mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreter für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

- (5) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden bzw. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 5 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt.
- (2) Zu Prüferinnen und Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern können im Lernbereich Sachunterricht als Lehrende tätige Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, ferner diejenigen Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Grundstudium des Lernbereichs Sachunterricht selbständig und eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen anbieten, bestellt werden. Die Prüfungsberechtigung kann eingeschränkt erteilt werden.

Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lernbereichskommissionen des Sachunterrichts Professorinnen bzw. Professoren, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität hauptamtlich tätig waren und eine Lehrtätigkeit im Studiengang Sachunterricht ausgeübt haben, die Prüfungsberechtigung für eine bestimmte Zeit nach ihrem Ausscheiden erteilen.

- (3) Für die Prüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuß gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung die Termine und die Prüferinnen bzw. Prüfer bekannt.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in In-

halt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuß.

§ 6 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums nach Maßgabe der Studienordnung erbracht hat.

- (3) Beim Antrag auf Zulassung zu den Teilen 1, 2 und 3 der Zwischenprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der o. g. Zulassungsvoraussetzungen,
 - das Studienbuch,
 - Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer,
 - eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet,
 - eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu Teil 4 der Zwischenprüfung ist studienbegleitend in jedem Semester möglich.

Falls es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuß.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in Abs. 2 Voraussetzungen nicht erfüllt sind, genannten 3 b) die Unterlagen Abs. unvollständig gem. sind oder c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach oder die Erste Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschul-rahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder hat d)die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in ei-

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Wiederholungsfrist verloren hat.

nem Zwischenprüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

§ 7 Ablauf der Prüfung

- (1) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.Bei unterschiedlichen Bewertungen wird die Note in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 gebildet.
- (2) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. In Kollegialprüfungen wird jedes Fach einzeln benotet. Die Festsetzung der Note für das jeweilige Fach erfolgt in der Kollegialprüfung gemeinsam mit der Kollegialprüferin bzw. dem Kollegialprüfer. Bei der Festsetzung der Note bei einer Einzelprüfung hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Bei der Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten, es sei denn, die Kandidaten wünschen dieses ausdrücklich.

§ 8 Bewertung der Teilprüfungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zwischennoten sind nicht vorgesehen.

- (2) Die jeweilige Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" beurteilt ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der Benotungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung des Durchschnitts werden alle Dezimalen nach der ersten Stelle hinter dem Komma gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

- (4) Über die gem. Abs. 2 Satz 1 bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das das Prädikat "bestanden" sowie die Noten der Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie bzw. er die nicht bestandenen Prüfungsteile zweimal wiederholen. Bei einer oder zwei nicht bestandenen Teilprüfungen müssen nur diese wiederholt werden, ansonsten ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat es, sich innerhalb der Frist von drei Jahren nach dem Termin des ersten fehlgeschlagenen Versuches zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumen nicht zu vertreten hat. Für eine nicht bestandene Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 beginnt die Frist gemäß Satz 3 mit dem Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Teilprüfung und damit die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Außerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen.

§ 14 Inkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI.NW) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) bekanntgemacht.

§ 15 Geltungsdauer der Zwischenprüfungsordnung

Die vorliegende Zwischenprüfungsordnung ist nach einem Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten zu überprüfen und ggf. anzupassen.

ANHANG

Form der Prüfung in den Bezugsdisziplinen und in der Didaktik

Biologie: Arbeit unter AufsichtChemie: Arbeit unter Aufsicht

Physik: mündliche Prüfung

Technik: Arbeit unter Aufsicht Geschichte: mündliche Prüfung Geographie: mündliche Prüfung

Hauswirtschaftswissenschaft: Arbeit unter Aufsicht

Sozialwissenschaften: Arbeit unter Aufsicht

Didaktik: mündliche Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 1. Juli 1998 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1998.

Münster, den 12. Oktober 1998

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt